



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/095/2025**

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Hauptausschuss	11.02.2025	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	05.03.2025	Entscheidung	öffentlich

TOP Berufung Stiftungsrat in die Stiftung Kraftwerk Hirschfelde

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz beruft

Herrn Landrat Herrn Dr. Stephan Meyer

in den Stiftungsrat der Stiftung Kraftwerk Hirschfelde.

Begründung

Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung Kraftwerk Hirschfelde haben am 13. Dezember 2023 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen, die mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 durch die Landesdirektion Sachsen genehmigt wurde. Die Satzung wurde an die zwischenzeitlich geänderte Rechtslage angepasst. Insbesondere wurden die Zusammensetzung und Aufgaben beider Stiftungsorgane (Vorstand und Stiftungsrat) einer grundlegenden Veränderung unterworfen.

Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung besteht der Stiftungsrat aus mindestens fünf bis höchstens sieben Mitgliedern, dessen Amtszeit fünf Jahre beträgt. Zwei Stiftungsratsmitglieder werden gemäß § 10 Abs. 2 von der LEAG, je ein Mitglied von den Stiftern Landkreis Görlitz und der Stadt Zittau berufen. Im Stiftungsrat sollen Persönlichkeiten regionaler Institutionen vertreten sein.

Gegenstand der Beschlussvorlage ist die entsprechende Berufung des Landrats als Vertreter des Landkreises Görlitz in den Stiftungsrat.

Mit Stiftungsgeschäfts vom 08. April 2009 errichteten die Vattenfall Europe AG, der Landkreis Görlitz und die Stadt Zittau die „Stiftung Technisches Denkmal & Museum Kraftwerk Hirschfelde“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Mit der Änderung der Stiftungssatzung 2019 wurde der Name der Stiftung kürzer gefasst und lautet nun „Stiftung Kraftwerk Hirschfelde“. Bis zur aktuellen Satzungsänderung hatte der Landrat den stellvertretenden Vorsitz des Vorstandes inne. Nunmehr wurde neben der geänderte Organstruktur auch der primäre Charakter der Stiftung angepasst. Mit der jetzigen Förderstiftung wird Raum für operatives Handeln gelassen.

Die Berufung eines Stiftungsratsmitgliedes des Stifters Landkreis Görlitz, ergibt sich aus der aktuellen Stiftungssatzung.

Neben der Berufung in den Stiftungsrat sieht die Satzung nunmehr in § 7 Abs. 1 Satz 2 vor, dass das vom Landkreis berufene Stiftungsratsmitglied den Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden bestimmt. Hier ist die Berufung von Frau Antje Klose vorgesehen.

Auszug aus der Satzung der Stiftung Kraftwerk Hirschfelde § 10 Absätze 1 – 3 in der Fassung vom 13. Dezember 2024

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Im Stiftungsrat sollen Persönlichkeiten regionaler Institutionen vertreten sein.
- (2) Zwei Stiftungsratsmitglieder werden – als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender – von dem Stifter Vattenfall Europe AG deren Rechtsnachfolger), je ein Mitglied von den Stiftern Landkreis Görlitz und Stadt Zittau berufen. Im Übrigen bestimmen die amtierenden Stiftungsratsmitglieder weitere Mitglieder im Wege der Kooptation, drunter einen Vertreter der Stadt Görlitz. Scheidet ein berufenes Stiftungsratsmitglied aus, so beruft die berechnigte Instanz einen Nachfolger, für ein kooptiertes Mitglied wählt der Stiftungsrat einen Nachfolger für die laufende Amtszeit.
- (3) Erneute Berufungen bzw. Kooperationen sind mehrfach zulässig.